

**Der Bürgermeister als Ordnungsbehörde
Ordnungsamt
Flughafenstraße 37
64546 Mörfelden-Walldorf**



Telefonnummer: 06105/938-252
Fax: 06105/938-321
E-Mail: ordnungsbehoerde@moerfelden-walldorf.de

Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen § 45 StVO

Antragsteller:

Name/Firma:*	
Straße, Nr. *	
PLZ, Ort:*	
Telefon: *	
Fax:	
E-Mail:	
Verantwortliche Person:*	
Telefon:*	

*Pflichtangaben

Ich/ Wir beantrage(n) gemäß

Regelplan-Nr. _____

Verkehrszeichenplan (siehe Anhang)

die Erteilung einer Verkehrsrechtlichen Anordnung zur Durchführung nachstehender Maßnahme

Teilweise Sperrung der Fahrbahn Teilweise Sperrung des Gehweges Sicherungsmaßnahmen entlang der Straße

Halbseitige Sperrung der Fahrbahn Gesamtspernung des Gehweges Sicherungsmaßnahmen entlang des Gehweges

Vollsperrung der Fahrbahn Sperrung für den Fahrradverkehr Haltverbot

Angaben zur Maßnahme

Ort / Straße/Nr.	
Ortsteil	
Ortslage	
Anfangs- u. End- datum Sperrung	
Zeitliche Beschränkung	
Grund der Sperrung	
Vorgeschlagene Umleitungsstrecke	

Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers

Hinweis:

Das Einrichten der Sperrung / Beschränkung sowie die damit verbundene Beschilderung liegt in der Verantwortung des Antragstellers und kann bspw. über ein Verkehrssicherungsunternehmen beauftragt werden.

Weiterhin ist von der verantwortlichen Person ein Zertifikat über die Ausbildung nach RSA21 vorzulegen.

Im Rahmen der Antragstellung sind wichtige Vorgaben der RSA / MVAS / TL / ZTV-SA / ASR zu beachten sowie ein Verkehrszeichenplan/Regelplan (falls exakt anwendbar) einzureichen.

Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) In Kraft seit 15.2.2022

Gibt Hinweise und Empfehlungen zu

- Ablauf der Planung und Genehmigung von Arbeitsstellen
- Inhalt Verkehrszeichenpläne und Verkehrsrechtliche Anordnungen
- Überprüfung und Überwachung durch die Behörden
- Grundsätze der Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, der Verkehrsführung und Verkehrsregelung
- Kennzeichnung von Fahrzeugen, Warnkleidung
- Beleuchtung von Arbeitsstellen
- Getrennt nach Autobahn, Landstraßen und Innerörtliche Straßen • zusätzlich spezielle Hinweise und Vorgaben für die Gestaltung der Arbeitsstellen sowie Regelpläne für häufig vorkommende Fälle
- Definiert Funktion, Aufgaben und Verantwortung des Beauftragten für die Verkehrssicherung des Bauherrn

Anwendung immer nur im Zusammenhang und gegenseitiger Abstimmung mit Arbeitsstättenrichtlinie ASR A5.2, wenn Personen im Arbeitsraum tätig sind

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA)

Ausgabe 1997, letzte Änderung 1999 (Neufassung liegt im Entwurf vor, vsl. 2025)
Vorschlag für die vertragliche Ausgestaltung bei Vergabe von Sicherungsarbeiten gemäß RSA (anerkannte Regel der Technik, vom BMDV eingeführt)

Technische Lieferbedingungen (TL)

Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS)

Ausgabe 1999, Neufassung in Arbeit

Regelt die erforderlichen Fachkenntnisse und die zugehörige Schulung aller Beteiligten,

insbesondere die des „Verantwortlichen“ nach RSA

Wesentliche Regelungen der ZTV-SA

Beschreibung und Anforderungen an das verkehrssichernde Unternehmen

- Aufstellung des Verkehrszeichenplans gemäß StVO/VwV-StVO zur Antragstellung
- Genaue Umsetzung und Einhaltung der VRA, dabei Beachtung StVO, VwV und RSA
- Anforderungen an die Stoffe und Bauteile
- Grundsätze und Vorgehensweise für Auf- und Abbau der Arbeitsstellensicherung
- Aufstellen von Verkehrsschildern und allen weiteren Elementen zur Verkehrssicherung

• Vorübergehende Markierungen, Umgang mit vorhandener Markierung

• Beleuchtung von Arbeitsstellen

• Aufbau von Arbeitsstellen kürzerer Dauer

• Kontrolle und Wartung der Arbeitsstelle (bei ALD)

Kontrolle 2 x täglich (Helligkeit/Dunkelheit), arbeitsfreie Tage 1 x,

sowie aus besonderem Anlass (z.B. Unwetter) jeweils mit Dokumentation

Wartung der Beleuchtung, Reinigen der Beschilderung, Ersatz/Wiederherstellung fehlender/beschädigter Elemente

• Abnahme durch AG

• Kontrollprüfungen durch AG

• Haftung

Als Verantwortlicher im Sinne kann nur benannt werden, wer jederzeit Zugriff auf die Arbeitsstellen vor Ort hat und über ausreichende Entscheidungsvollmachten im Rahmen des Adressaten der Anordnung verfügt sowie der deutschen Sprache mächtig ist. Außerdem muss er die erforderlichen Fachkenntnisse nach dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung an Arbeitsstellen an Straßen“ (MVAS) nachweisen.

Sollte durch die Maßnahme die Leerung der Abfallbehälter von Anwohnern gestört oder beeinträchtigt werden (bspw. durch Entstehung von Sackgassen o.Ä.), so ist im Dialog mit betroffenen Entsorgungsunternehmen ein anfahrbarer Sammelplatz für die Abfallbehälter zu vereinbaren. Die Verbringung der Abfallbehälter zu dem vereinbarten Sammelplatz und die Rückführung der Behälter zu den jeweiligen Grundstücken liegt in der Verantwortung des Genehmigungsinhabers.

Die Abfallbehälter sind durch den Genehmigungsinhaber zum Zwecke der Unterscheidung und Zuordnung zu der jeweiligen Liegenschaft kenntlich zu machen.

Die Markierung muss rückstandsfrei entfernbar sein und am Ende der Maßnahme durch den Genehmigungsinhaber entfernt werden.

Seite 3 von 3

Die Straßenverkehrsbehörde sowie die Abfallberatung der Stadt Mörfelden-Walldorf sind über die Vereinbarung in Kenntnis zu setzen.